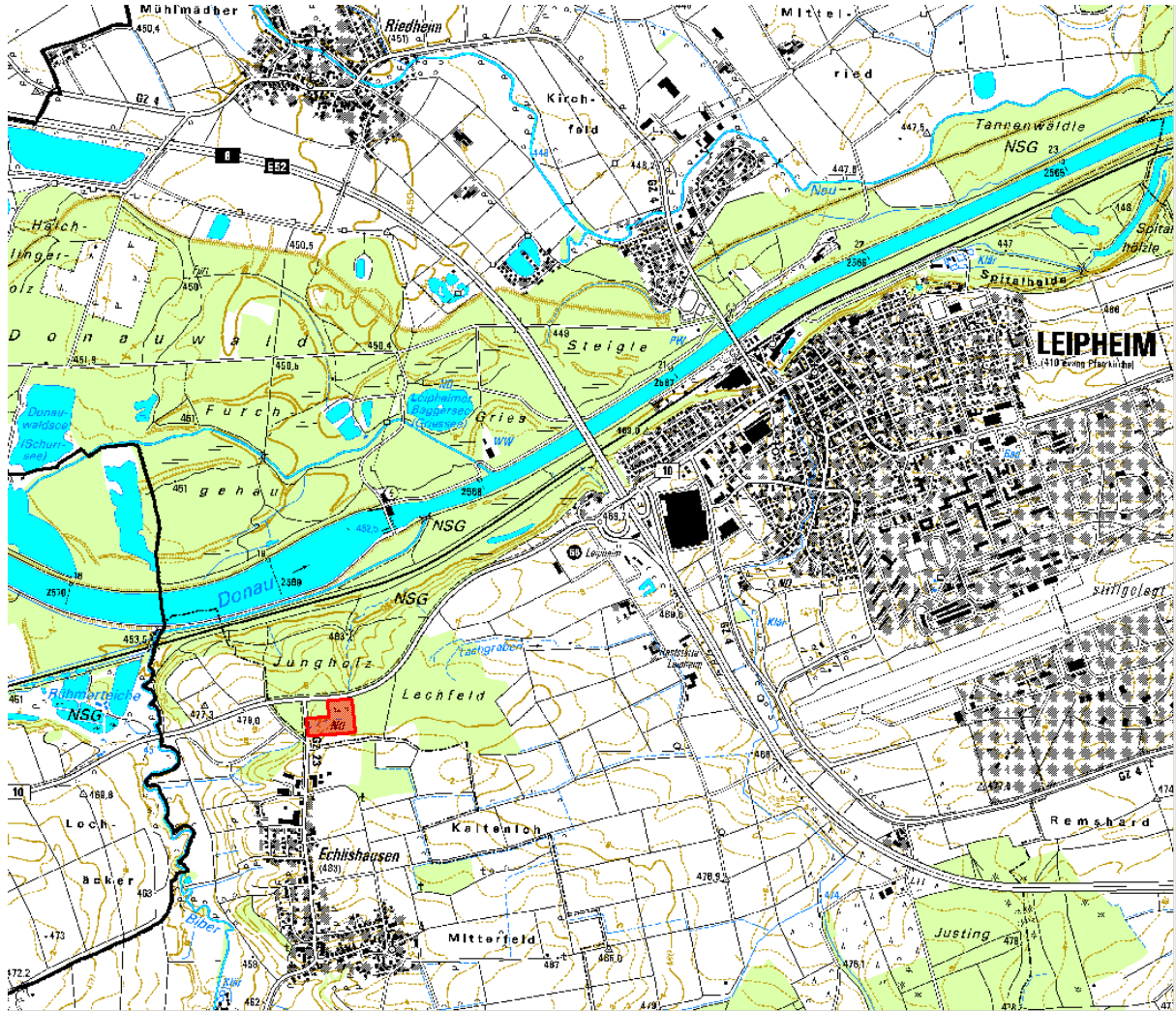


Das Flächenhafte Naturdenkmal „Laubwald mit Grabhügelgruppe“

ist eine Teilfläche des Laubwaldes mit einer kleinen Grabhügelgruppe aus der Hallstattzeit. Der Laubwald in seiner Zusammensetzung ist in seiner Schönheit zu erhalten. Die Grabhügelgruppe stellt ein kulturgeschichtliches Zeugnis dar und soll in der natürlichen Umgebung einsehbar und zugänglich gehalten werden.



V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Günzburg

über das

flächenhafte Naturdenkmal "Laubwald mit Grabhügelgruppe"
im sog. Lechfeld westlich von Leipheim

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23. Januar 1980 Nr. 820-8631-5/2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Teilfläche des Laubwaldes im Lechfeld westlich von Leipheim, östlich der GZ 23 und südlich der B 10 auf Fl.-Nr. 4260 (Teilfläche) Gemarkung Leipheim, die eine kleine Grabhügelgruppe birgt, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 27.000 qm und umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 4260 der Gemarkung Leipheim.

- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde und bei der Stadt Leipheim niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Günzburg archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3.

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturdenkmals ist es,
 - a) die Grabhügelgruppe aus der Hallstattzeit als kulturgeschichtliches Zeugnis zu bewahren und in der natürlichen Umgebung einsehbar und zugänglich zu halten und
 - b) den dem Verband der Eichen- Hainbuchenwälder (Carpineon betuli) zuzuordnenden Laubwald einerseits möglichst in seiner Baumartenzusammensetzung, andererseits in seiner Sichtigkeit und Schönheit zu erhalten.
- (2) Die Veränderung oder Zerstörung des Naturdenkmals sind verboten; dazu gehören insbesondere:
Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Kahlhiebe, Düngen, Drainierung oder Chemikalienaufbringung.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind

- a) die funktionsgerechte Forstwirtschaft unter Erhaltung des Laubwaldcharakters bei künftiger Freihaltung der Flächen im unmittelbaren Grabhügelbereich (je ca. 3 x 3 m);
- b) die Errichtung von Forstschutzzäunen;
- c) Ausgrabungen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal ohne Genehmigung des Landratsamtes verändert oder zerstört.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gem. § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 5. Februar 1980
Landratsamt Günzburg

Dr. Simnacher
Landrat